



Eigenständigkeit der Verwaltung (Übersicht 8 – Rn. 203)

Vertiefungsfall: Sachverhalt

Eine vom Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung in Auftrag gegebene Studie hat ergeben, dass aufgrund der angespannten finanziellen Lage in Folge von steigenden Energiekosten immer weniger junge Menschen sich dafür entscheiden, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu gründen oder zu übernehmen. Deshalb erwirkt der Bundeslandwirtschaftsminister, dass der Bund in seinem Haushaltsplan für das kommende Jahr ein Budget einrichtet, aus dem jungen Landwirten 20.000 € sowie für drei Wochen ein „landwirtschaftlicher Berater“ zur Verfügung gestellt wird. Bei der Auswahl der zu Fördernden wird dem Bundeslandwirtschaftsministerium „freie Hand“ gelassen.

Der R ist 23 Jahre alt und hat vor zwei Jahren einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gegründet. Dieser umfasst eine Anbaufläche von 40 ha und 500 Schweine.

Er stellt den Antrag an das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung und erhält noch in der folgenden Woche die Zusage sowie die Auszahlung des Geldes. Auch der ehemalige Mitschüler des R, der 22-jährige B, hat vor ein paar Monaten einen Betrieb gegründet. Ähnlich wie der R baut er auf 45 ha Gemüse an und hält 250 Schweine und 300 Milchkühe. Er stellt ebenfalls den Antrag an das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung, erhält jedoch eine Absage. Zur Begründung wird angeführt, dass man von Fall zu Fall neu entscheiden könne, wer die Förderung erhalte; es handele sich ja schließlich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Anspruch bestehe.

Hat B einen Anspruch auf die Gewährung der Fördersumme?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu Entschließungs- und Auswahlermessen Rn. 191 – 193
- weitere Hinweise in Übersicht 8, Rn. 203

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!